

Verordnung

Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 27. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben	3
Zweck und Organisation.....	3
Zuständigkeiten.....	3
Aufgaben	3
B. Verfahren bei Todesfällen	3
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	3
Aufbahrung	3
Schliessung des Sarges	3
C. Gestaltung Friedhof, Gräber und Grabmäler	4
Bestattungsfelder	4
Gemeinschaftsgrab	4
Familiengräber und Sarg-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre (Kindergräber)	4
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	4
Masse und Auslastung der Gräber	5
Schliessung des Grabes	5
Materialien für Bestattungen im Erdreich	5
Einfassung Sarg-Reihengräber	5
Bewilligung	5
Material und Beschriftung	5
Dimensionen	6
Aufstellen der Grabmäler	6
D. Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen	6
Gebührentarif.....	6
Inkasso	8
E. Schlussbestimmungen.....	8
Inkrafttreten.....	8

Verordnung Bestattungs- und Friedhofswesen

Gestützt auf das Reglement Bestattungs- und Friedhofswesen und die Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben

Zweck und Organisation

Art. 1 Diese Verordnung regelt:

- a. die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben
- b. das Verfahren bei Todesfällen
- c. die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler
- d. die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen

Zuständigkeiten

Art. 2 Die Mitarbeitenden der Gemeinde sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Friedhof, nachfolgend Betriebsleitung genannt, sind für die Umsetzung aller operativen Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich.

Aufgaben

Art. 3 Der operative Betrieb umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der Einhaltung der Erlasse der Gemeinde und der übergeordneten gesetzlichen Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofswesens
- b. Beratung der Angehörigen in Bestattungs- und Friedhoffragen
- c. Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- d. Kontrolle der Bestattungspapiere (Bestätigung Anmeldung Todesfall, Kremationszeugnis)
- e. Entscheid über Bestattungsgesuche auswärtiger Personen
- f. Koordination der Bestattungen mit der Kirchgemeinde
- g. Führung der Bestattungskontrolle
- h. Bestimmung des Zeitpunktes von Abdankungen und Bestattungen, allenfalls in Absprache mit der Kirchgemeinde
- i. Sicherstellung Verrechnung Bestattungs- und Friedhofgebühren
- j. Sicherstellung des wirtschaftlichen, umweltgerechten und naturnahen Betriebs und Unterhalts der Friedhofanlage
- k. Rechnungskontrolle, Budgetierung
- l. Mitwirkung bei Projekten
- m. Information des Gemeinderates, periodisch und bei besonderen Vorkommnissen

B. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

Art. 4 Die Verfahren richten sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften im Bestattungs- und Friedhofswesen.

Aufbahrung

Art. 5 In der Regel wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Schliessung des Sarges

Art. 6 Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unerkennbare Fortschritte gemacht hat.

C. Gestaltung Friedhof, Gräber und Grabmäler

Bestattungsfelder

Art. 7 ¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind wie folgt aufgeteilt:

Für Erdbestattungen

- Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Sarg-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre

Für Urnenbeisetzungen

- Urnen-Reihengräber
- bestehende Sarg- und Urnen-Reihengräber
- Gemeinschaftsgrab

² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

Gemeinschaftsgrab

Art. 8 ¹ Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung in einer verrottbaren Urne im Rasenfeld.

² Der Standort in fortlaufender Reihenfolge wird durch die Betriebsleitung bestimmt.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Betriebsleitung gepflegt. Das Bepflanzen der Gemeinschaftsgräber durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen und Kränze festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck oder andere Utensilien werden durch die Betriebsleitung an den dafür vorgesehenen Ort überführt.

⁵ Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe beigesetzt werden. Die Angehörigen können auf Wunsch ein Namensschild bestellen. Die Montage erfolgt durch die Betriebsleitung.

⁶ Die einmal übergebene Asche kann den Gemeinschaftsgräbern nicht mehr entnommen werden.

Familiengräber und Sarg-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre (Kindergräber)

Art. 9 ¹ Familiengräber und Sarg-Reihengräber für Kinder bleiben, sofern von den Angehörigen gewünscht, auch nach Ablauf der Ruhedauer bestehen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gräber ordnungsgemäss gepflegt werden und sie das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.

² In bestehende Familiengräber dürfen bis spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhedauer noch bis zu fünf Urnen beigesetzt werden. Die nachstehende Ruhedauer wird dadurch nicht verlängert.

³ Die Ruhedauer bestimmt sich indem nach Ablauf des Pachtvertrages noch eine 20-jährige Ruhedauer eingehalten werden muss.

⁴ Sofern die Ruhedauer abgelaufen ist, kann die Betriebsleitung auf Gesuch hin eine Aufhebung bewilligen.

⁵ Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht eingehalten, verfügt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter die Aufhebung nach Ablauf der Ruhedauer.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 10 Die Beisetzung in bestehende Gräber bedarf dem schriftlichen Einverständnis der Angehörigen. Durch die zu leistende Unterschrift wird bestätigt, dass sich aus der nachträglichen Beisetzung von Urnen keine Verlängerung der Ruhedauer der Erstbestattung ergibt.

Masse und Auslastung der Gräber	Art. 11 ¹ Die Gräber sind unter der Verantwortung der Betriebsleitung rechtzeitig zu erstellen. Sie haben folgende Mindestdtiefen aufzuweisen: <table> <tr> <td>Sarg-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre</td><td>150 cm</td></tr> <tr> <td>Sarg-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre</td><td>100 cm</td></tr> <tr> <td>Urnen-Reihengrab</td><td>60 cm</td></tr> </table> ² Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt 30 cm. ³ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.	Sarg-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	150 cm	Sarg-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre	100 cm	Urnen-Reihengrab	60 cm
Sarg-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	150 cm						
Sarg-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre	100 cm						
Urnen-Reihengrab	60 cm						
Schliessung des Grabes	Art. 12 ¹ Nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das Grab durch die Betriebsleitung ohne Verzug zu schliessen. ² Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein Grabkreuz aus Holz, das mit Vorname und Familienname beschriftet wird. Es wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.						
Materialien für Bestattungen im Erdreich	Art. 13 ¹ Die Särge und Urnen müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material bestehen. ² Zink-, Metallsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.						
Einfassung Sarg-Reihengräber	Art. 14 ¹ Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten oder Rasen wird ausschliesslich durch die Betriebsleitung ausgeführt. ² Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten sind die Anweisungen der Betriebsleitung zu befolgen.						
Gestaltung der Gräber	Art. 15 ¹ Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die den Grabstein überragen. ² Das Pflanzen invasiver Neophyten ist untersagt. ³ Pflanzungen, welche Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden nach Ankündigung durch die Betriebsleitung entfernt. ⁴ Die Betriebsleitung ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht zulässige Bepflanzungen, Blumen, Kränze, Grabschmuck sowie Umgrenzungen entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.						
Bewilligung	Art. 16 ¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Betriebsleitung. ² Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten bei der Betriebsleitung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.						
Material und Beschriftung	Art. 17 ¹ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und Würde des Friedhofes nicht stören. ² Als Werkstoffe sind Natursteine, wetterbeständiges Holz oder Metalle zugelassen. ³ Die Betriebsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer hochwertiger Materialien bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht störend wirken oder als Fremdkörper wahrgenommen werden. ⁴ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen in Stand zu setzen. ⁵ Die Betriebsleitung weist die Angehörigen auf den Handlungsbedarf hin. Sollte die Reparatur nicht innerhalb nützlicher Frist umgesetzt werden, wird diese zulasten der Angehörigen durch die Betriebsleitung umgesetzt. Dies allenfalls in Zusammenarbeit mit Sachverständigen.						

Dimensionen

Art. 18 ¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	Maximale			Minimale
	Höhe	Breite	Dicke	Dicke
Sarg-Reihengrab (+ 12 Jahre)	110 cm	60 cm	30 cm	14 cm
Sarg-Reihengrab (bis 12 Jahre)	80 cm	40 cm	30 cm	12 cm
Urnen-Reihengrab	90 cm	55 cm	30 cm	14 cm

² Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlich gewachsenen Bodens ausgemessen.

⁴ Liegeplatten dürfen max. $\frac{2}{3}$ der Grabfläche abdecken.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 19 ¹ Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sarg-Reihengräber nicht errichtet werden. Es ist auf eine fachgerechte Fundation zu achten.

² Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

³ Das Aufstellen eines Grabmals oder Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern ist der Betriebsleitung spätestens am Vortag zu melden.

⁴ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher.

⁵ Jedes Reihen-, Urnen- oder Kindergrab muss spätestens zwei Jahre nach der Bestattung mit einem Grabmal versehen sein. Nach unbenütztem Ablauf kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

D. Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen

Gebührentarif

Art. 20 Gemäss Art. 22 Reglement Bestattungs- und Friedhofswesen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle

Einheimische	CHF	0.—
Auswärtige	CHF	200.—

Grabplatzgebühren

Sarg-Reihengräber für Erwachsene

Einheimische	CHF	0.—
Auswärtige	CHF	1'000.—

Sarg-Reihengräber für Kinder

Einheimische	CHF	0.—
Auswärtige	CHF	700.—

Urnengräber

Einheimische	CHF	0.—
Auswärtige	CHF	700.—

Gemeinschaftsgrab

Einheimische	CHF	0.—
Auswärtige	CHF	0.—

Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren

Sarg-Reihengräber für Erwachsene

Einheimische CHF 600.—

Auswärtige CHF 1'200.—

Sarg-Reihengräber für Kinder

Einheimische CHF 200.—

Auswärtige CHF 500.—

Urnengräber für Erwachsene

Einheimische CHF 400.—

Auswärtige CHF 750.—

Urne in bestehendes Grab

Einheimische CHF 400.—

Auswärtige CHF 750.—

Urnengräber für Kinder

Einheimische CHF 0.—

Auswärtige CHF 200.—

Gemeinschaftsgrab

Einheimische CHF 200.—

Auswärtige CHF 400.—

Grabeinfassung und Erstbepflanzung

Sarg-Reihengräber für Erwachsene

Einheimische CHF 200.—

Auswärtige CHF 300.—

Sarg-Reihengräber für Kinder

Einheimische CHF 50.—

Auswärtige CHF 100.—

Urnengräber

Einheimische CHF 125.—

Auswärtige CHF 150.—

Gemeinschaftsgrab

Papierurne CHF 50.—

Namensschild CHF 50.—

Grabschmuck

Familien-/Urnengrab CHF 80.—

Gemeinschaftsgrab CHF 40.—

Reihengrab CHF 100.—

Nachträgliche Umrandung bei alten Urnengräbern auf Verlangen CHF 240.—**Islamkonforme Bestattung**

Die Kosten werden gemäss Vereinbarung «Mitbenutzung Moslemgrabfeld, Bremgartenfriedhof» mit der Stadt Bern erhoben. Es gilt der Auswärtigentarif. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Stadtgrün Bern.

Aufwandgebühr für Dienstleistungen

Der Gebührenansatz für nicht pauschalisierte Arbeiten richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde und beläuft sich auf CHF 120.— je Stunde.

Inkasso

Art. 21 Das Inkasso erfolgt durch die Sitzgemeinde in Anlehnung an die Regelungen des Gebührenreglements der Gemeinde.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung Bestattungs- und Friedhofswesen an der Sitzung vom 27. Mai 2024 genehmigt.

Gemeinderat Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär